

Wexstraße 22/3/1
A-1200 Wien

Beratung:
T: 01/33 404 37

Geschäftsführung und Verwaltung:
T: 01/33 404 37-12
F: 01/33 404 37-14

E: beratungsstelle@tamar.at
www.tamar.at

Bankverbindung:
IBAN: AT10 2060 2000 0147 7652
BIC: DOSPAT2DXXX
Dornbirner Sparkasse

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16. Dezember 2015

**Stellungnahme zum Entwurf
des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015
BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015**

Die Einrichtung XXX bietet psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an. Die folgenden Ausführungen zum Gesetzesentwurf beziehen sich insbesondere auf minderjährige Opfer von Straftaten, lassen sich aber weitgehend auch auf erwachsene Verbrechenopfer umlegen.

Kinder und Jugendliche werden durch die EU-Opferschutzrichtlinie, aber auch durch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz als besonders schutzbedürftig anerkannt. In der österreichischen Gesetzgebung wurde diesem Grundsatz schon bisher durch das Recht auf Prozessbegleitung und durch besondere Rechte für unmündige Minderjährige im Strafverfahren Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun weitere Verbesserungen für Kinder und Jugendliche vor. Vor allem ist zu begrüßen, dass bereits bestehende Rechte nun auch auf mündige Minderjährige ausgeweitet wurden.

1. Allerdings wird der EU-Opferschutzrichtlinie in wesentlichen Punkten nicht gefolgt:

Die Opferschutzrichtlinie definiert in Artikel 2 lit. a) ein „Opfer“ als „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat“. Der vorliegende Gesetzesentwurf schränkt – ebenso wie die bisher bestehende Rechtsordnung – den Opferbegriff in Hinblick auf die Gewährung von Prozessbegleitung ein, indem eine *vorsätzliche* Straftat vorausgesetzt wird. Das bedeutet, dass das damit verbundene Opferrecht nicht allen belasteten und traumatisierten Opfern gewährt wird, sondern nur einem eingeschränkten

Personenkreis. Ausschlaggebendes Kriterium dafür ist nicht die Betroffenheit bzw. Schädigung des Opfers, sondern die unterstellte Absicht des Täters.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Konfrontation mit Gewalt für Kinder und Jugendliche mit massiven Belastungen bzw. Traumatisierungen verbunden ist und daher zumindest von einer seelischen Schädigung ausgegangen werden muss. Viele dieser Kinder erfüllen auch nach dem Gesetzesentwurf die Kriterien des § 65 Abs. 1 StPO nicht, da sie allenfalls als Opfer nach lit. c. erfasst werden. Daher haben sie keinen Anspruch auf Prozessbegleitung. Dies betrifft etwa:

- Kinder und Jugendliche, die massive Gewalt an einem Elternteil oder einem anderen Familienangehörigen miterleben, ohne selbst unmittelbar betroffen zu sein (sogar die Zeugenschaft bei einem Angriff, der als Mordversuch zur Anklage gebracht wird, reicht nicht aus, um als Opfer nach lit. a. anerkannt zu werden);
- Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen der Tötung einer Person werden, falls sie mit dieser nicht verwandt sind (z.B. Kindergartenkinder, die ein Tötungsdelikt vor dem Kindergarten miterleben müssen);
- Kinder und Jugendliche, die z.B. im Zuge einer gewalttätigen Auseinandersetzung Dritter als zufällig anwesende Personen verletzt werden.

Auch diese Personengruppen sind als Geschädigte anzusehen und sollten in der StPO als Opfer mit allen damit verbundenen Rechten anerkannt werden. Unabhängig vom Vorsatz der Tat sind sie durch die Straftat an sich und durch das Strafverfahren hohen psychischen Belastungen ausgesetzt und verdienen deshalb Anspruch auf entsprechende Unterstützung, die diesen Belastungen Rechnung trägt. Daher ist zu fordern, dass auch Opfern nach § 65 lit. c. das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten. Die Einschränkung, die auch im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommt, ist fachlich nicht nachvollziehbar und entspricht überdies nicht den Bestimmungen der EU-Richtlinie Opferschutz.

2. Weitere aus der EU-Richtlinie Opferschutz ableitbare Möglichkeiten, minderjährige Verbrechensopfer zu schützen, bleiben ungenützt:

- a) Seit 1.1.2014 haben Beschuldigte nach § 52 Abs. 1 StPO unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, eine Kopie der Kontradiktorischen Vernehmung des Opfers zu erhalten. Auch wenn eine missbräuchliche Verwendung dieses Videos unter Strafe gestellt ist, bleibt es für die Opfer eine unzumutbare Belastung, das Video in den Händen des Beschuldigten zu wissen. Es verletzt jedenfalls den in der Richtlinie angesprochenen Schutz der Würde des Opfers und stellt eine erneute Viktimisierung dar. Für die Wahrung der Beschuldigtenrechte ist es nicht notwendig, eine Kopie des Videos zu besitzen, da ohnehin Abschriften dieser Einvernahmen im Akt vorhanden sind. Artikel 21 der Richtlinie Opferschutz betont das Recht auf Schutz der Privatsphäre und erwähnt in Abs. (1) ausdrücklich das Recht des Opfers am eigenen Bild. In diesem Sinne ist zu fordern, dass Kopien der Kontradiktorischen Vernehmung von Opfern vom § 52 Abs. 1 StPO ausgenommen werden.
- b) In Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen: Im Internet lassen sich mit der Eingabe weniger Schlüsselwörter auch noch viele Jahre später Urteile u.ä. zu einzelnen Strafsachen finden, in denen die Identität des Opfers zwar durch die Abkürzung des Nachnamens nicht

unmittelbar ersichtlich, für kundige Personen aber durch die Angabe von Wohnorten o.ä. leicht erschließbar ist. Um der Richtlinie Opferschutz Folge zu leisten, müssen hier weiterführende Maßnahmen gesetzt werden, um eine Identifizierung von Opfern im Kindesalter zu verhindern.

- c) Im Gesetzesentwurf wurden in § 165 Abs. 3 Bestimmungen zur Kontradiktorische Vernehmung geringfügig angepasst. In der Praxis verlaufen Kontradiktorische Vernehmungen an den einzelnen Landesgerichten sehr unterschiedlich ab – und häufig in einer Art und Weise, die den Schutzbedürfnissen der Opfer nicht entspricht. Daher sind genauere Richtlinien zur Kontradiktorischen Vernehmung von Kindern und Jugendlichen zu fordern (z.B. Sollte nicht nur eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten unterbleiben, sondern es ist auch zu vermeiden, dass das Kind die Stimme des Beschuldigten oder seines Verteidigers über die Tonanlage hört, da auch dies retraumatisierend sein kann).
- d) Artikel 3 der Richtlinie Opferschutz formuliert das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden. Gerade für minderjährige Opfer ist es schwierig, komplexe Aussagen wie Erläuterungen über Entschlagsrechte oder Wahrheitsbelehrungen zu verstehen. Es wird angeregt, dass mit Hilfe von Fachleuten aus dem psychologischen oder pädagogischen Bereich kindgerechte Formulierungshilfen für Kinder verschiedener Altersgruppen erarbeitet werden, die dem Gericht und Sachverständigen zur Orientierung dienen können. Auch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats zu kindgerechter Justiz sehen eine kindgerechte Sprache vor, etwa in Artikel 56: „Es sollte eine Sprache verwendet werden, die dem Alter und Verständnis des Kindes angepasst ist.“
- e) Es ist zu begrüßen, dass es möglich sein soll, Straftaten in anderen EU-Ländern in Österreich zur Anzeige zu bringen. Zur Vermeidung der weiteren Viktimisierung von minderjährigen Opfern wäre zu fordern, dass diese vor, während und nach der Anzeige Anspruch auf Prozessbegleitung haben, die auch beinhaltet, Kontakt zu entsprechenden Opferschutzeinrichtungen in dem Land aufzunehmen, in dem das Strafverfahren geführt wird.
- f) Artikel 19 der Richtlinie Opferschutz benennt das Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Täter. Nicht an allen Gerichten Österreichs kann gewährleistet werden, dass minderjährige Zeuginnen vor ihrer Vernehmung nicht auf den Beschuldigten (oder seine Angehörigen) treffen. Es wäre wünschenswert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, die dieses Recht sichern und den Schutz der Zeuginnen nicht von der Bereitschaft der zuständigen RichterInnen abhängig machen.
- g) Artikel 6 der Richtlinie Opferschutz behandelt das „Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall“. Um diesen Grundsatz umzusetzen, bedarf es noch weiterer Präzisierungen in der StPO (z.B. ein Recht des Opfers, über das Strafurteil oder den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens verständigt zu werden).
- h) Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats fordern in Artikel 50, dass für alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, der Grundsatz der Dringlichkeit gelten sollte. In der Praxis dauern Strafverfahren, in denen Kinder Opfer wurden, oft mehrere Jahre, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen kann. Ein Gesetzesentwurf, der dem Schutz minder-jähriger Opfer umfassend Rechnung tragen möchte, sollte auch Maßnahmen vorsehen, um diesen Grundsatz umzusetzen.
- i) Bei Anzeigeerstattung werden Opfer über ihr Recht auf Prozessbegleitung informiert. Nehmen sie aber erst nach der Anzeige Kontakt mit einer Prozessbegleitungseinrichtung auf, gehen wertvolle Möglichkeiten, das Opfer

von Anbeginn an über die Konsequenzen einer Anzeige und den Verlauf eines Strafverfahrens zu informieren und Interventionen zur Unterstützung und Stabilisierung des Opfers zu setzen, verloren. Deshalb wäre es im Sinne des Opfer- bzw. Kinderschutzes wichtig, bei der Erstattung einer Anzeige Opfern gegebenenfalls zu ermöglichen, *erst* Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen und *danach* die Anzeige zu erstatten.

3. Weitere Anmerkungen

- a) Der Gesetzesentwurf enthält mit Ausnahme der in den Erläuterungen angeführten Beschwerdemöglichkeit bei Nichtanerkennung als besonders schutzbedürftiges Opfer nach wie vor keine wirksamen Sanktionen bei Nichteinhaltung der Opferrechte.
- b) Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum hinsichtlich der Gewährung von Prozessbegleitung und dem Anspruch auf die Einhaltung bestimmter Opferrechte für besonders schutzbedürftige Opfer unterschiedliche Kriterien festgelegt werden. Ein Opfer, das als besonders schutzbedürftig eingeschätzt wird, sollte jedenfalls Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten.
- c) Wenngleich bei Kindern und Jugendlichen die besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters a priori gegeben ist, erweckt der Gesetzesentwurf den Eindruck, dass ihre Schutzbedürftigkeit dennoch zu überprüfen ist. Der Entwurf lässt offen, wie und durch wen diese „Begutachtung“ zu erfolgen hat. Nicht nur für minderjährige, sondern auch für volljährige Opfer gilt, dass für die methodische Durchführung der Überprüfung und die Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund der anzunehmenden psychischen Belastung der Opfer besondere fach einschlägige Kenntnisse erforderlich sind. Eine nicht fachgerecht durchgeführte Begutachtung kann zu (erneuten) Traumatisierungen führen. Überdies ist zu bedenken, dass es sich bei der Einschätzung über psychische Erkrankungen oder Behinderungen um höchst sensible Daten handelt, die zum Schutz des Opfers äußerst vertraulich zu behandeln sind und u.U. zu großem Schaden und Missbrauch führen könnten, wenn sie im Akt aufscheinen würden.
- d) § 66a sieht die allfällige Beantragung eines Kurators vor. Dies ist grundsätzlich erfreulich, auch wenn dies bislang bereits möglich war. Allerdings bleibt offen, wer die Kosten dafür trägt. Die Beantragung von Verfahrenshilfe wird erschwert, wenn der gesetzliche Vertreter sich weigert, Unterlagen über das Vermögen des Minderjährigen zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Gesetzesentwurf zwar in einzelnen Punkten eine Verbesserung für Opfer bringt, aber dennoch den Eindruck eines Stückwerks hinterlässt: Es fehlt ein durchgehender roter Faden, der deutlich zum Ausdruck bringen würde, dass die Justiz um die Bedürfnisse der Opfer bemüht ist: So ist einerseits begrüßenswert, dass die Informationsrechte für Opfer bei Flucht, Haftentlassung des Täters u.ä. erweitert wurden – allerdings gibt es in vielen anderen wichtigen Bereichen keine Informationspflicht (z.B. über das Strafurteil), und dass viele dieser Informationsrechte einen Antrag des Opfers voraussetzen und nicht von Amts wegen erfolgen, macht den Opferschutz erst recht wieder zu einer „Holschuld“ des Opfers statt zu einer „Bringschuld“ der Justiz (und ist durch die Antragstellung und –bearbeitung für alle Beteiligten mit erhöhtem Aufwand verbunden). Zudem sind diese Informationsrechte für Opfer nur dann hilfreich, wenn

sie dem Opfer in verständlicher Weise vermittelt werden und das Opfer in entsprechende Unterstützungsdienste wie Prozessbegleitung eingebunden ist. Die Unterstützung und Begleitung des Opfers durch Opferschutzeinrichtungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Opfer von den gesetzlichen Neuerungen profitieren können. Allerdings kann es sein, dass Informationen z.B. über die Haftentlassung des Täters nach Abschluss des Strafverfahrens erfolgen und damit kein Anspruch auf Prozessbegleitung mehr besteht.

In diesem Sinne wäre eine Aufwertung der Opferschutzeinrichtungen durch die Ausweitung des Rechts auf Prozessbegleitung auf alle schutzbedürftigen Opfer und ein Einbeziehen der Expertise der Opferschutzeinrichtungen bei der Begutachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit wünschenswert.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anregungen im Sinne des Opferschutzes.

Für die Beratungsstelle Sonja Wohlatz (GF)